

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und erneuerbare Energien

empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf, folgendes zu beschließen:

- 1) Der Rat der Gemeinde Eitorf nimmt das „**Gewerbeflächenkonzept für die Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises 2035**“ in der vorgelegten Fassung zustimmend zur Kenntnis. Resultierend aus dessen Feststellungen geht der Rat davon aus, dass der Rhein-Sieg-Kreis die Funktion der Gemeinde Eitorf als mit hoher Arbeitsplatzzentralität versehenes Mittelzentrum und Standort für Gewerbe und Industrie für das im Konzept definierte östliche Kreisgebiet bestätigt und dessen weitere Sicherung und Entwicklung im Konzeptzeitraum bis 2035 als Entwicklungsziel sieht und unterstützt.
- 2) Die Bezirksregierung Köln und der Regionalrat für den Regierungsbezirk Köln werden gebeten, dieses für den östlichen Rhein-Sieg-Kreis maßgebliche Sicherungs- und Entwicklungsziel gleichfalls nachhaltig zu unterstützen.
- 3) Die Verwaltung wird beauftragt, nach Maßgabe des Konzeptes zu 3 dieser Vorlage zum GFK des Kreises und für die davon unabhängige Gewerbegebietentwicklung wie folgt vorzugehen:
 - a) **GIB Altebach II Erweiterung östlich K 18:** Die derzeitige Ausweisung als GIB bleibt bestehen. Unter insoweit teilweiser Revision des Beschlusses vom 26.03.2012 steht sie als Tauschfläche nicht mehr zur Verfügung. Die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) ist einzuleiten, wobei Artenschutzbelange im Rahmen des geltenden Rechts zu berücksichtigen sind.
 - b) **GIB an der K 27/ Nähe B 8:** Im Rahmen des GFK wird die sich aus dem Standort 1 (Lindscheid Süd) ergebende Fläche als GIB zur Aufnahme in den Regionalplan gemeldet. Dem Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises wird empfohlen, diese Flächenmeldung in seinem Beschluss zum GFK unverändert aufzunehmen. Nur hilfsweise gilt dies für den Standort 2.
 - c) In beiden Fällen wird die Verwaltung ermächtigt, durch Erwerb oder anderweitig Flächen in den beabsichtigten GIB für Zwecke der späteren Umsetzung eines GIB zu sichern oder die EWG dazu zu veranlassen. Die Vertreter der Gemeinde in der EWG werden angewiesen, im Rahmen des geltenden Rechts auf die Gesellschaft in diesem Sinne einzuwirken.